

Wichtige Hinweise zum gesamten Versicherungsvertrag (ZA5)

Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, den Antrag und die auf dieser Versicherungsurkunde vermerkten und der Versicherungsurkunde beigelegten Versicherungsbedingungen geregelt.

Gesetzliche Rücktrittsrechte

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Wüstenrot Versicherungs-AG, Alpenstraße 70, 5020 Salzburg; Fax: 057070 535, E-Mail: vertrag@wuestenrot.at
Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, direct-mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer gemäß § 8 FernFinG die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen in geschriebener Form zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als ein Monat beträgt. Die Frist beginnt mit Ausfolgung der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen zu laufen. Es genügt, die Erklärung innerhalb der Frist abzusenden. Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts kommt der Vertrag vereinbarungsgemäß zustande.

Beitragszahlung / Unterjährigkeitszuschlag

Die Beiträge sind Jahres- oder einmalige Beiträge, die für den Versicherer kostenfrei zu bezahlen sind. Die Beiträge können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch auf Verlangen des Versicherers mit Zuschlägen (3% für halbjährliche, 5% für vierteljährliche und 10% für monatliche Raten), bezahlt werden. Bei Zahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt der Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich mit SEPA-Lastschrift möglich, bei Nichteinlösung wird auf Zahlung mit Erlagschein inklusive Unterjährigkeitszuschlag umgestellt. Wird Ratenzahlung vereinbart, so hat der Versicherer trotzdem mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf den gesamten Jahresbeitrag; die nach der ersten Beitragsrate zu zahlenden Raten gelten bis zu den in der Vereinbarung festgelegten Fälligkeitsterminen gestundet.

Aufforderung zur Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Der erste oder der einmalige Beitrag einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde und Aufforderung zur Beitragszahlung zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde).

§ 38 VersVG regelt die Nicht-Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages wie folgt:

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ohne sein Verschulden verhindert war. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Zahlungsverzug / Mehraufwendungen

Die Folgebeiträge einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 38, 39 bzw. 39a VersVG.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Beitragszahlungsverzug gelten auch für die motorbezogene Versicherungssteuer.

Falls aus vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, wird der Versicherer die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Aufwandsatz gesondert in Rechnung stellen. Als derartige Mehraufwendungen gelten insbesondere Mahngebühr bei Beitragszahlungsverzug, Ausstellungsgebühr einer Ersatzurkunde sowie Bearbeitungsgebühren für Mehraufwendungen, die durch den Versicherungsnehmer veranlasst werden. Die Höhe der jeweils verrechneten Kosten kann bei der Wüstenrot Versicherungs-AG kostenfrei erfragt werden.

Abschriften von Erklärungen; Meldungspflichten

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat jede Änderung, die den Vertragsinhalt betrifft, dem Versicherer anzuzeigen und jeden Versicherungsfall sofort zu melden.

Erweitertes Kündigungsrecht

Schließt der Versicherungsnehmer zugleich mit der Mobilitäts-Haftpflichtversicherung mit dem Versicherer für das versicherte Risiko eine Mobilitäts-Kaskoversicherung bzw. Mobilitäts-Unfallversicherung bzw. Mobilitäts-Rechtsschutzversicherung ab, so räumt der Versicherer auch für diese Risiken die einmonatige Kündigungsfrist gemäß § 14 (2) KHVG 1994 ein.

Dieses erweiterte Kündigungsrecht gilt sowohl für die Versicherung von Kraftfahrzeugen als auch von Fahrzeugen gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung.

Laufzeit

Die Mobilitäts-Haftpflichtversicherung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die geschriebene Kündigung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit beim Versicherer eingelangt ist.

Fällt der Ablauf der Vertragszeit nicht auf einen Monatsersten, gilt der erste Tag des Folgemonats.

Allfällige weitere Versicherungszweige, die für das/die in der Mobilitäts-Haftpflichtversicherung versicherte/n Fahrzeug/e in diesem Versicherungsvertrag beinhaltet sind, entfallen ungeachtet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit bei Entfall der Mobilitäts-Haftpflichtversicherung (z.B. bei Kündigung oder Fahrzeugabmeldung).

Suspendierung (Stilllegung) für versicherte Kraftfahrzeuge

Der Versicherungsnehmer kann für die Zeit von mindestens 45 Tagen Ruhen des Versicherungsvertrages für versicherte Kraftfahrzeuge verlangen, wenn er das Fahrzeug gem. § 43 KFG abgemeldet oder die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln gem. § 52 KFG hinterlegt hat. Der Tag der Hinterlegung bzw. Abholung der Kennzeichentafeln zählt für diese Frist nicht mit.

Verlangt der Versicherungsnehmer die Suspendierung seines Versicherungsvertrages, so erfolgt

- für die Mobilitäts-Haftpflichtversicherung die Suspendierung in vollem Umfang;
- für eine allfällige Mobilitäts-Kaskoversicherung die Suspendierung mit Einschränkung auf das Garagenrisiko;
- für eine allfällige Mobilitäts-Unfallversicherung die Suspendierung in vollem Umfang;
- für eine allfällige Mobilitäts-Rechtsschutzversicherung keine Suspendierung.

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.